

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/28 3Ob8/84, 5Ob65/00w, 5Ob196/00k, 5Ob200/03b, 7Ob302/03t, 5Ob51/16k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1984

Norm

ABGB §364c D

WEG §9 Abs1

WEG §9 Abs2

WEG 2002 §13 Abs3

Rechtssatz

Die Eintragung eines wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbotes ist auch im Falle eines Ehegatten-Wohnungseigentumes möglich. Die in Entscheidungen verschiedener Gerichte zweiter Instanz schon vertretene gegenteilige Ansicht (MietSlg 28484, 32481) wird daher nicht gebilligt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 8/84

Entscheidungstext OGH 28.03.1984 3 Ob 8/84

MietSlg 36/13 = NZ 1984,156 (zust Hofmeister NZ 1984,160) = EvBl

1984/99 S 395 = SZ 57/63 = RdW 1984,273 = JBI 1985,164

- 5 Ob 65/00w

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 65/00w

Auch; nur: Die Eintragung eines wechselseitigen Belastungsverbotes und Veräußerungsverbotes ist auch im Falle eines Ehegatten-Wohnungseigentumes möglich. (T1) Beisatz: Eine teilweise, nur den Anteil eines Ehegatten am Mindestanteil erfassende Unwirksamkeit eines wechselseitigen Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes kommt nicht in Betracht. Die Veräußerung und Belastung kann immer nur hinsichtlich des gesamten Mindestanteils vorgenommen oder erzwungen werden und ist daher von beiden Anteilseigentümern zu verfügen beziehungsweise zu dulden. Beide Anteilseigentümer sind daher als Anfechtungsgegner zu behandeln und zur Duldung der Exekution verpflichtet. (T2)

- 5 Ob 196/00k

Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 196/00k

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Die Veräußerung und Belastung kann immer nur hinsichtlich des gesamten Mindestanteils vorgenommen oder erzwungen werden und ist daher von beiden Anteilseigentümern zu verfügen beziehungsweise zu dulden. Beide Anteilseigentümer sind daher als Anfechtungsgegner zu behandeln und zur Duldung der Exekution verpflichtet. (T3); Veröff: SZ 73/193

- 5 Ob 200/03b

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 200/03b

nur T1; Beisatz: Nunmehr Eigentümerpartnerschaft. (T4)

- 7 Ob 302/03t

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 7 Ob 302/03t

- 5 Ob 51/16k

Entscheidungstext OGH 25.08.2016 5 Ob 51/16k

Auch; Beisatz: § 13 Abs 3 erster Satz WEG 2002 steht der Einverleibung eines Vorkaufsrechts für jeden einzelnen Wohnungseigentumspartner am Hälftenanteil des anderen nicht entgegen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0010790

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at